

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
des Friedhofverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach
vom 19. Dezember 2019

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.
- (3) Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 14.07.2006 außer Kraft.

Almersbach, den 19.12.2019
Friedhofverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach

Klaus Quast
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung
des Friedhofverbands Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach
vom 19. Dezember 2019**

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 600 € |
| | b) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 1.000 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500 € |
| 3. | Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.800 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 900 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, mit zwei Grabstellen bei späteren Bestattungen je Jahr | 100 € |
| 2. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, mit 2 Grabstellen | 1.000 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr, mit 2 Grabstellen | 70 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|--|--|-------|
| | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) | 500 € |
|--|--|-------|

V. Grabherstellung (Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung)

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab | 300 € |
| 2. | Bestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab | 490 € |
| 3. | Jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab | 490 € |
| 4. | Beisetzung einer Urne – öffnen und schließen | 100 € |
| 5. | Beisetzung einer Urne – nur öffnen | 75 € |
| 6. | Bei Bestattungen an Samstagen sind die dem Friedhofsträger entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. | |

VI. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------|
| 1. | Reihengrabstätte | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| | b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 400 € |
| 2. | Urnengrabstätte | |
| | a) Reihengrab | 150 € |
| | b) Wahlgrab je Grabstätte | 200 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Friedhofhalle

- | | | |
|----|------------|-------|
| 1. | Aufbahrung | 100 € |
| 2. | Feierraum | 100 € |

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Namenstafel

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.